



Bezirkshauptmannschaft Oberwart

BH Oberwart, Hauptplatz 1, 7400 Oberwart

Gemeinde Deutsch-Schützen Eisenberg
Untere Hauptstraße 24
7474 Deutsch Schützen-Eisenberg

Oberwart, am 10.04.2024
Sachb.: Dr. Irene Schwartz
Tel.: +43 57 600-4598
Fax: +43 57 600-4577
E-Mail: bh.oberwart@bglld.gv.at

Zahl: 2023-019.127-1/15

OE: BHOW-UA
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Baumann-Unger Michelle, Unger Karsten Paul, Wien;
Errichtung einer Anlage zur Gewinnung von Erdwärme mittels Tiefensonden in der
KG Deutsch-Schützen,
Wasserrechtliche Bewilligung,
Mündliche Verhandlung

K U N D M A C H U N G

Die Josef Fuchs GmbH, Greinbach, hat im Auftrag von Frau Michelle Baumann-Unger und Herrn Karsten Paul Unger, Wien, mit Eingabe vom 02.11.2023, bei der ho. Behörde eingelangt am 03.11.2023, um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung einer Anlage zur Gewinnung von Erdwärme mittels Tiefensonden auf dem Grundstücken Nr. 331/2 der KG Deutsch-Schützen, angesucht.

Hierüber wird die Bezirkshauptmannschaft Oberwart als Wasserrechtsbehörde gemäß §§ 31c Abs. 5 lit.b, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F. i.V.m. §§ 40 bis 42 und 54 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., am

Freitag, dem 03. Mai 2024, mit Beginn um 9:00 Uhr,

eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung durchführen. Der Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer erfolgt zum vorangeführten Zeitpunkt beim Gemeindeamt Deutsch-Schützen Eisenberg, 7474 Deutsch-Schützen, Untere Hauptstraße 24.

Die Einreichunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortrag bei der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg und bei der ho. Behörde während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur Einsicht auf.

Die Beteiligten und Parteien werden eingeladen, an der Verhandlung teilzunehmen.

Die Beteiligten und Parteien können auch einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, ersetzt die Berufung auf die erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§ 10 AVG).

Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn der Antragsteller bzw. dessen Vertreter die Verhandlung versäumt, diese in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten vertagt werden kann. Sollte aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Urlaub) die Teilnahme an der Verhandlung nicht möglich sein, wird ersucht, dies der ho. Behörde mitzuteilen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 42 Abs. 1 und 2 AVG eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der ho. Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Hierbei ist zu beachten, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die Kundmachung ergeht an:

1. Herrn Bürgermeister von Deutsch-Schützen Eisenberg, p.A. Gemeindeamt, 7474 Deutsch Schützen, Unterem Hauptstraße 24, in dreifacher Ausfertigung unter Anschluss der Einreichunterlagen mit dem Ersuchen
 - diese Einreichunterlagen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufzulegen, und
 - eine **Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen sowie ihren Inhalt zusätzlich in ortsüblicher, geeigneter Form (z.B. durch Aushang in Schaukästen auf öffentlichen Plätzen, Gasthäusern, in Kaufhäusern) zu verlautbaren** (§§ 41 Abs. 1 und 42 Abs. 1 AVG).

Die mit den Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachungen und die Einreichunterlagen sind bei der Verhandlung der Verhandlungsleiterin zu übergeben.

Gleichzeitig ergeht das Ersuchen, eine Schreibkraft sowie einen Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen.

2. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Wasserwirtschaft, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, mit dem Ersuchen um Entsendung eines wasserbautechnischen Amtssachverständigen (Ing. Susanne Schedler).
3. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Wasserwirtschaft, Referat Wasserwirtschaftliche Planung, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1,
4. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Gewässeraufsicht, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1,
5. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Hauptreferat Bau- und Umwelttechnik, Referat Wasser, Bau- und Umwelttechnik, Außenstelle Süd, 7400 Oberwart, Wiener Straße 53,
6. Frau Michelle Maria Baumann-Unger, 1100 Wien, Maria-Lassnig-Straße 2/76,
7. Herrn Karsten Paul Unger, 1100 Wien, Maria-Lassnig-Straße 2/76,
8. Josef Fuchs GmbH, 8230 Greinbach bei Hartberg, Penzendorf 237.

Für den Bezirkshauptmann:
Dr. Irene Schwartz



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Oberwart • Hauptplatz 1, 7400 Oberwart
Telefon +43 57 600-4591 • Fax +43 57 600-4577 • E-Mail bh.oberwart@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>